

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 28. Jänner 2021, um 18:00 Uhr**, in der REMISE am Raiffeisenplatz stattgefundene **4. öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Simon TSCHANN

Die Stadtvertreter:

Joachim HEINZL

Martina BRANDSTETTER

Cenk DOGAN

Andrea MALLITSCH

Christoph THOMA

Gerhard KRUMP

Angelika RAUCH-LINS

Verena BURTSCHER

Franz BURTSCHER

Eva-Maria GREBER

Manfred HEINZELMAIER

Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Christoph SUMMER

Elmar BUDA

Carina GEBHART

Mario LEITER

Sabine GROHS

Susanne LARISCH

Eva PETER

Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER

Harald MUTHER

Bernhard CORN

Norbert LORÜNSER

Andrea HOPFGARTNER

Thomas WIMMER

Franz BACHMANN

Antonio DELLA ROSSA

Wolfgang MAURER

Martine DURIG

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Andreas FRITZ-WACHTER

Angie BATTISTI-JENNY

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter: Mükremin ATSIZ
Catherine MUTHER

Die Ersatzmitglieder: Olga PIRCHER
Vanessa Maria SCHNETZER
Michael BATTLOGG
Simone KOFLER
Manuela AUER
Dennis GIEBLER

Der Schriftführer: Erwin KOSITZ.

Über Antrag des Vorsitzenden genehmigt die Stadtvertretung einhellig Ton- und Bildaufnahmen gemäß § 46 Abs 1 GG.

Für den am 10. Jänner 2021 verstorbenen Pfarrer Josef „Pepino“ Bertsch wird eine Gedenkminute abgehalten.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 3. öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2020;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Bericht der Landesgebarungskontrolle betreffend Prüfung der Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bludenz;
4. Beschäftigungsrahmenplan 2021;
5. Tourismusbeiträge 2021; Hebesatzfestsetzung
6. Voranschlag 2021;
7. Finanzierungsvereinbarungen;
 - a) Bludenz Stadt-Marketing GmbH;
 - b) VAL BLU Resort GmbH;
 - c) Verein „allerArt“;
 - d) Zuschüsse Stadt Bludenz Immobilien KG;
8. Abwasserverband Region Bludenz;
Darlehensfinanzierung – Haftungsübernahme;
9. Verordnung betreffend die Bekämpfung von Ratten (Rattenverordnung);
10. Polytechnische Schule Bludenz;
Neubau Schulküche - Baubeschluss

- 11.** Volksschule Mitte; Neubau Schulerweiterung
 - a)** Baubeschluss
 - b)** Leistungsbeauftragung - Generalplanung
- 12.** Getzner Textil AG;
Erweiterung Dienstbarkeitsrecht Fernwärmeleitung
- 13.** Wirtschaftsförderungsrichtlinien,
Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021
- 14.** Anfragebeantwortung;
- 15.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 31 Stadtvertreter:innen und 2 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 3. öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2020

Die Verhandlungsschrift über die 3. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 wird einhellig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

a) Bericht:

Dankesbrief Pyrotechnik

Der Vorsitzende berichtet von einem „Dankschreiben“ der Aktion „Stille Nacht“, der Tierschutzombudsfrau Vorarlberg und des Alpenschutzvereines für Vorarlberg, weil seitens der Stadt Bludenz keine Ausnahme vom Verbot von Feuerwerken der Pyrotechnikklasse 2 bewilligt wurde.

Zu 3.:

Bericht der Landesgebarungskontrolle betreffend Prüfung der Kassen- und Bankgebarung der Stadt Bludenz;

Am 06. Oktober 2020 hat die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) der Vorarlberger Landesregierung im Rahmen des Prüfplanes für 2020 die Kassa- und Bankgebarung der Stadt Bludenz geprüft. Die Gebarungseinschau erfolgte unangekündigt und diente dem Zweck, festzustellen ob

- Der Kassen-Ist mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt
- Wertgegenstände vollständig vorhanden sind
- Ein- und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind
- Der Zahlungsverkehr entsprechend den Vorgaben abgewickelt wurde
- Die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden
- Die Kassenaufgaben generell ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig erledigt werden und
- Die Kassensicherheit nach innen und außen gewährleistet ist.

Im Rahmen der Prüfung der **Bankgebarung** wurden die Stände der Girokonten und der Bankkonten abgestimmt und die vorhandenen Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Zahlungsverkehr geprüft. Des Weiteren erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen **Darlehen** sowie der Versicherungspolizzen.

Abschließend wurde die Tätigkeit des **Prüfungsausschusses** im Jahr 2019 bewertet und die **Zahlungs- und Verbuchungswege** zwischen der Stadt und dem Land geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungshandlung und der im Nachgang der Prüfung noch erfolgten Abklärungen wurden am 09. November 2020 telefonisch zwischen Herrn Mario Reis und dem Leiter der Finanzverwaltung, Markus Visintainer besprochen.

Im Ergebnis ergab die Prüfung keinerlei Beanstandungen, insbesondere wiesen Kassa -und Bankbestände keine bzw. in einem Fall nur äußerst geringfügige (EUR -0,1) Abweichungen auf. Auch die in diesem Zusammenhang regelmäßig erfolgten (unangekündigten) Kassaprüfungen des Prüfungsausschusses wurden positiv bewertet. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ergab keine Beanstandungen. Die detaillierte Kontrolle des Ablaufes der **Parkautomatenbetreuung**

über die Erfassung und Ablesung der Parkautomaten sowie die Münzabfuhr und Verbuchung ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Seitens der Gebarungskontrolle wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 79/1 GG die zur Entgegennahme von Barzahlungen ermächtigten Personen durch Anschlag kundgemacht werden müssen (z.B. in den Räumlichkeiten des Bürgerservice). Eine aktualisierte Version der **Kundmachung** lag bereits zum Zeitpunkt der Prüfung vor, wurde im Zuge der Einschau den Prüfern übergeben und anschließend im Bürgerservice ausgehängt.

Weiters hat die Gebarungskontrolle das Vorliegen einer **Dienstanweisung zur Kassaführung** grundsätzlich positiv bewertet, es wird aber empfohlen, die Anweisung aus dem Jahr 2013 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Überarbeitung der Anweisung wurde bereits im Zuge der Umstellung der Kassaführung (von EXCEL auf K5) im Jahr 2017 eingeleitet und lag zum Zeitpunkt der Prüfungshandlung im Entwurf bereits vor, war allerdings vom Bürgermeister noch nicht freigegeben bzw. in Kraft gesetzt. Nach zwischenzeitlich wieder notwendig gewordenen Anpassungen bzw. Korrekturen wird dies im Februar 2021 erfolgen.

Gemäß § 90 GG wird der vorliegende Bericht der Stadtvertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis gebracht. Eine Ausfertigung des Berichtes ist jedem Mitglied des Stadtrates und jeder Parteifraktion zwei Wochen vor der Stadtvertretungs-Sitzung zugegangen.

Zu 4.: **Beschäftigungsrahmenplan 2021;**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Beschäftigungsrahmenplan 2021 der Stadt Bludenz.

Anzahl der Bediensteten

(Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen):

Beschäftigungsobergrenze 2020 gesamt	245,10
Funktionen der Gehaltsklassen 1 bis 6	92,40
Funktionen der Gehaltsklassen 7 bis 14	143,70
Funktionen der Gehaltsklassen 15 bis 18	7,00
Funktionen der Gehaltsklasse 19	0
Funktionen der Gehaltsklasse 20	1
Funktionen der Gehaltsklasse 21	0

Funktionen der Gehaltsklasse 22	1
Funktionen der Gehaltsklasse 23	0

Von den insgesamt 301 Bediensteten der Hoheits- und Nichthoheitsverwaltung sind 193 oder 64,12 % Frauen und 108 oder 35,88 % Männer.

Zu 5.:

Tourismusbeiträge 2021; Hebesatzfestsetzung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Hebesatz für die Tourismusbeiträge 2021 mit **0,33 v.H.** festzusetzen.

Zu 6.:

Voranschlag 2021;

Stadtrat Joachim HEINZL erläutert die wesentlichen Eckdaten des Voranschlages 2021.

Die Stadtvertretung beschließt sodann einstimmig, den Voranschlag der Stadt Bludenz und der Stadt Bludenz Immobilien KG für das Jahr 2021 wie folgt:

1. Feststellung des Voranschlages:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungs- haushalt
Erträge/Einzahlungen	43.269.900,--	44.166.300,--
Aufwendungen/Auszahlungen	46.884.300,--	49.526.500,--
Nettoergebnis/Nettofinanzierungssaldo	- 3.614.400,--	- 5.360.200,--
Entnahme von Rücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	267.500,--	6.042.800,--
Zuweisung von Rücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-	- 2.243.100,--
Nettoergebnis nach Rücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 3.346.900,--	- 1.560.500,--

Hingabe von Darlehen:

VAL BLU GmbH	1.000.000,--
--------------	---------------------

Aufnahme von Darlehen:

Ausgleich operatives Ergebnis	1.600.000,--	
Straßen (Neubau und Sanierung)	1.185.000,--	
Ortsfeuerwehr Bludenz – Drehleiter DLK	498.800,--	
KG Bings – Zubau Kinderbetreuung	394.500,--	
Eissportzentrum Bludenz	433.000,--	
Straßenreinigung - Kehrmaschine	304.000,--	
Wasserversorgung – BA 16	250.000,--	
Wasserversorgung – Löschwasserversorgung	225.000,--	
Schienenersatzverkehr – Lärmschutz Außerbrax	200.000,--	
Wasserversorgung – BA 15	200.000,--	
Adaptierungen Amtsgebäude	170.000,--	
kirchliche Angelegenheiten - Stadtmauersanierung	150.000,--	
Öffentliche Beleuchtung	115.000,--	
Bauhof – Kfz-Anschaffung	110.000,--	
Stadion – Kfz-Anschaffung	80.000,--	
Poly – neue Schulküche	77.500,--	
Alpbesitz – Sanierung Gavalinahütte	30.000,--	
Ortsfeuerwehr Bings – Gerätehaus	20.000,--	6.042.800,--

Feststellung der Finanzkraft:

Gemäß § 73 Abs. 3 GG beträgt die Finanzkraft der Stadt Bludenz für das Jahr 2021 **EUR 24.971.100,--**.

2. Stadt Bludenz Immobilien KG

Investitionen netto:	EUR	0,--
Betriebskosten	EUR	3.000,--
Tilgung (gleichmäßige Kapitalrate)	EUR	524.100,--
Zinsen	EUR	6.500,--
Die Finanzierung erfolgt durch:		
Miete der Stadt Bludenz	EUR	329.800,--
Zusatzsubvention der Stadt	EUR	203.800,--

Zu 7.:

Finanzierungsvereinbarungen;

a) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Simon Tschann und der Bludenz Stadtmarketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Wiebke Meyer:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung:

Vorbemerkung:

In mehreren Verhandlungsrunden wurde das Budget der Stadt-Marketing GmbH für das Jahr 2021 in Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung der Stadt und der Geschäftsführung der Stadtmarketing GmbH erarbeitet.

Dieses Budget wurde am 16. Dezember 2020 im Beirat der Stadt-Marketing GmbH und im Wirtschaftsausschuss erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz in Höhe von EUR 716.400,-- von der Stadtvertretung am 28. Januar 2021 als Bestandteil des Voranschlages 2021 beschlossen.

Vereinbarung:

1. Die Stadt Bludenz sichert der Stadt-Marketing GmbH zu, im Jahr 2021 einen Beitrag in Höhe von EUR 716.400,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.

2. Mit diesem Betrag wird die Stadt-Marketing GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten (Veranstaltungen, Projekte etc.) und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen. Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
Veranstaltungserlöse	15 000,00	Personalaufwand	377 100,00
Umsatzerlöse	21 500,00	Wareneinsatz	16 000,00
Mieterlöse (Stadtsaal, etc.)	23 100,00	Veranstaltungsaufwand	131 500,00
sonstige Erlöse	19 000,00	Marketing und Werbung	70 600,00
Beitrag Stadt Bludenz	716 400,00	Sachaufwand	161 800,00
sonstige Erträge	4 500,00	Investitionen	42 500,00
Gesamt	799 500,00		799 500,00
Überschuss/Abgang			0,00

3. Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag der Stadt für das Jahr 2021 wesentlich erhöhen, so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich den Beirat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.

4. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Beirat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 30. April 2021 ist der vom beauftragten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss (Sonderprüfung) der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

b) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Simon Tschann, und der VAL BLU Resort GmbH (im Folgenden „VAL BLU GmbH“), vertreten durch den Geschäftsführer Jakob Glawitsch, MA:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung:

Vorbemerkung:

Der vom Geschäftsführer der VAL BLU GmbH erstellte Budgetentwurf wurde am 03. Dezember 2020 im Aufsichtsrat der VAL BLU GmbH erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz in Höhe von EUR 700.900,-- von der Stadtvertretung am 28. Jänner 2021 als Bestandteil des Voranschlages 2021 beschlossen.

Vereinbarung:

1. Die Stadt Bludenz sichert der VAL BLU GmbH zu, im Jahr 2021 einen Beitrag in Höhe von EUR 700.900,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.

2. Mit diesem Betrag wird die VAL BLU GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen. Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
Umsatzerlöse	3 366 000,00	Personalaufwand	1 703 000,00
sonstige Erlöse	70 500,00	Wareneinsatz/bezog. Leist.	389 300,00
Subventionen und Beiträge	148 000,00	Instandhaltung + Betriebskosten	760 000,00

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
		Mieten	206 200,00
		Marketing und Werbung	120 000,00
		Sachaufwand	212 000,00
Beitrag Stadt Bludenz	700 900,00	Zinszahlungen	94 900,00
		Investitionen	50 000,00
		Tilgungszahlungen	750 000,00
Gesamt	4 285 400,00		4 285 400,00
Überschuss/Abgang			0,00

3. Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag für das Jahr 2021 wesentlich erhöhen, so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich den Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.

4. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von fünf Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Aufsichtsrat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 30. April 2021 ist der vom beauftragten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

c) Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Simon Tschann und dem Verein allerArt, Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, vertreten durch den Obmann Mag. Wolfgang Maurer:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung:

(1) Die Stadt Bludenz sichert dem „Verein allerArt“ für das Jahr 2021 einen Beitrag in Höhe von **EUR 63.000,--** zu, der in vier gleichen Teilbeträgen zu je EUR 15.750,-- zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres ausbezahlt wird.

(2) Der „Verein allerArt“ wird diesen Beitrag im Wesentlichen für folgende „Tätigkeiten“ verwenden:

- ganzjährige Galerietätigkeit in der Galerie allerArt in der Remise in Bludenz auf künstlerisch hohem Niveau (mindestens vier Ausstellungen)
- Ausrichtung eines Festivals mit „zeitgemäßer Musik“
- Weitere Ausrichtung literarischer Veranstaltungen
- Weiterführung der Partnerschaft mit dem Bundesgymnasium Bludenz, um die Kulturvermittlung zu vertiefen
- Organisation von weiteren Veranstaltungen aus dem Musik-, Kabarett- und Theaterbereich je nach den finanziellen Möglichkeiten
- Weiterführung des Programmkinos „Leinwand Lounge“ in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Bludenz

(3) Der „Verein allerArt“ wird bis zum 31. März des Folgejahres sowohl einen Tätigkeitsbericht als auch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Mittelverwendung) für das vergangene Jahr der Stadt Bludenz vorlegen.

d) Zuschüsse Stadt Bludenz Immobilien KG;

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Stadt Bludenz Immobilien KG sind Gesellschaftereinlagen seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2021 sind im Budget insgesamt **EUR 203.800,--** (VJ: EUR 204.700,--) zur Bedienung der **Annuitäten** vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, die notwendigen Gesellschaftereinlagen in Höhe von EUR 203.800,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Stadt Bludenz Immobilien KG je nach Liquiditätsbedarf auszus zahlen. Die Bedeckung ist auf der Haushaltsstelle 1/914000-080000 gegeben.

Zu 8.:

Abwasserverband Region Bludenz; Darlehensfinanzierung – Haftungsübernahme;

In der 77. Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Region Bludenz wurde am 15. Dezember 2020 die Aufnahme eines Darlehens über EUR 1.000.000,-- bei der UNI CREDIT Bank Austria für den Ausbau der Hochlast II (Bauabschnitt 17) beschlossen.

Mit Schreiben der ARA vom 23. Dezember 2020 wird für einen Anteil von 51,10 % oder EUR 511.000,-- um Haftungsübernahme gem. § 1357 ABGB er- sucht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, das Darlehen der ARA in Höhe von gesamt EUR 1.000.000,-- für einen Anteil von 51,10% oder EUR 511.000,-- die Haftung der Stadt Bludenz als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB.

Zu 9.:

Verordnung betreffend die Bekämpfung von Ratten (Rattenverordnung);

Die Wanderratte ist historisch als Kulturfolger und Schädling bekannt. Auch im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz kam es in den vergangenen Monaten zu ei- nem verstärkten Auftreten von Rattenpopulationen, welche von der Bevölkerung als massive Belästigung und Missstände angezeigt wurden. Auch die Wintermo- nate, in denen sich die Tiere erfahrungsgemäß in die Kanalisation zurückziehen, brachten keine merkliche Erleichterung.

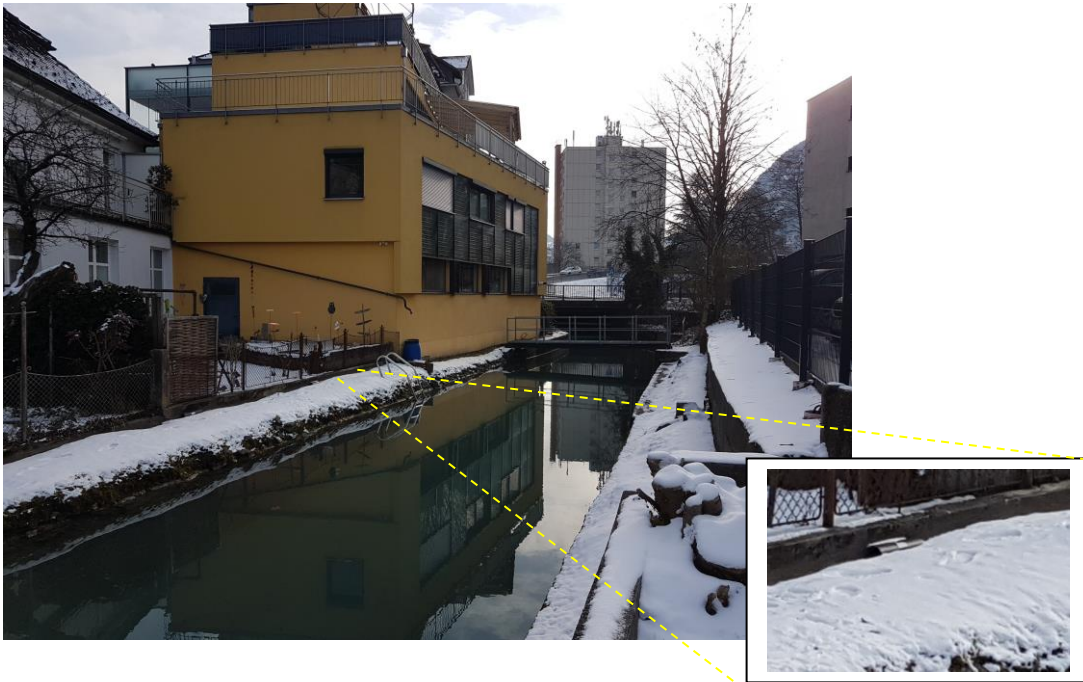
Neben der Tatsache, dass die Wanderratte von der Bevölkerung als ekelerregend angesehen wird, gilt sie als Hygiene-, Gesundheitsrisiko und als Vorrats- und Ma- terialschädling. Als Überträger von Keimen und Krankheitserregern stellt sie eine Infektionsgefahr sowohl für Mensch als auch für Tier dar.

Situation im Gemeindegebiet Bludenz:

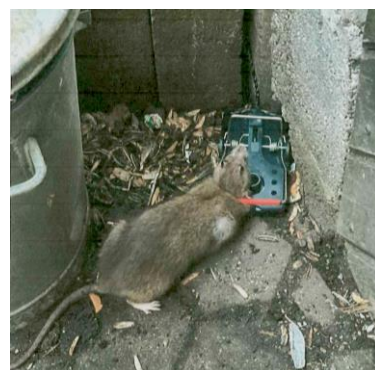
Auch Bludenz bietet für die Ratte leider einen perfekten Lebensraum. Insbeson- dere im Bereich des Illufers und des Gewässerverlaufs des Brunnenbaches finden sich große Rattenpopulationen, welche sich im Bereich der Kanalisation ausbrei- ten. Diese öffentlichen Bereiche werden bereits durch den Einsatz eines Fachbe- triebes beködert, um das Auftreten der Schädlinge auf ein vertretbares Maß zu

verringern. Auch private Liegenschaften führen von sich aus Bekämpfungsmaßnahmen durch.

In den vergangenen Monaten waren insbesondere die Bereiche Mühlebachweg, Riedstraße, Färberstraße, Unterer Illrain sowie der Wiesenrain auffällig. Zahlreiche Beschwerden mussten von der Abteilung Umwelt & Mobilität bearbeitet und die Bekämpfung der Schädlinge veranlasst werden.



Problembereich Mühlebachweg mit privater Rattenfalle



Anzeige, Wichnerstraße HNr. 28 vom 23. Dezember 2020

Insbesondere bei der Bekämpfung auf privaten Liegenschaften war die Mitwirkung der Liegenschaftseigentümer oft schwer zu erreichen, bei vermieteten Objekten oft unmöglich oder nur mit hohem Zeitaufwand und mehreren Interventionen möglich.

Die Rattenverordnung soll daher das Ziel verfolgen, eine Regelung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten zu schaffen, sowie Liegenschaftseigentümer zu einer Mitwirkung und Duldung bei Bekämpfungsmaßnahmen zu verpflichten.

Historie von Missständen und Beschwerden 2020:

April 2020:

- 6700 Bludenz, Siedlerweg, Ratten auf privater Liegenschaft (Privatanzeige)
- 6700 Bludenz, Schmelzhüttenweg Rattenplage auf privater Liegenschaft (Privatanzeige)

Verbreitung der Ratten lt. Kammerjäger über die städt. Kanalisation

Mai 2020 bis laufend:

- 6700 Bludenz, Mühlebachweg, Ratten im öffentlichen Raum und auf privater Liegenschaft
- 6700 Bludenz, Bereich Mühlebach Parkplatz Bludener Hof,

Juli 2020:

- 6700 Bludenz, Oberer Illrain/Klarenbrunnstraße, Fertigstellung gewerbl. Müllraum nach Rattenbefall (Auflage Stadt Bludenz)

November 2020:

- Wahrnehmung von Ratten im Bereich Färberparkplatz und Wertstoffsammelinsel Riedstraße (öffentlicher Bereich)

Dezember 2020:

- 6700 Bludenz, Wichnerstraße nahe Mühlebach, Ratten auf privater Liegenschaft.

Zur Bekämpfung dieser Rattenplage wurde deshalb ein jährlicher Auftrag mit regelmäßigen Köderauslegungen und Kontrollen an die Firma Knoll Kammerjäger e.U., Hard, am 22. September 2020 seitens der Stadt Bludenz vergeben.

Begründung bzw. rechtliche Einstufung:

Im Zuge der Verwaltungsreform des Bundes 2001 wurde das bestehende Ratten- und Bazillenausscheidegesetz ersatzlos gestrichen. Weder in Bundes- noch in Landesgesetzen ist die Bekämpfung von Ratten normiert. Die Abwehr- und Beseitigung der aktuell im Gemeindegebiet von Bludenz vorherrschenden Missstände sind dadurch nur durch die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu beheben.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, die nachstehende ortspolizeiliche Verordnung:

V E R O R D N U N G

betreffend die Bekämpfung von Ratten (Rattenverordnung);

Auf Grund des Artikel 18 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG), LGBl. Nr. 40/1985 idgF., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 28. Jänner 2021 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten in Bludenz.
- (2) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Bludenz enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Bekämpfung und Nachschau

- (1) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen hat durch regelmäßige Nachschau (mindestens alle vier Monate) auf den Liegenschaften einschließlich Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämmen zu erfolgen.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen für Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 3 Verpflichtete

Die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die jeweilige Eigentümergemeinschaft, sind verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderlichen Nachschau

zu veranlassen und bei Rattenbefall oder Feststellung der Gefahr eines solchen unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten zu treffen.

§ 4 Durchführung der Nachsichten und Bekämpfung

(1) Zur Durchführung der Nachsichten und zur Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten sind von den nach § 3 Verpflichteten ausschließlich nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu berechnigte Schädlingbekämpfer heranzuziehen.

(2) Der beauftragte Schädlingbekämpfer und die vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen sind von den nach § 3 Verpflichteten den Wohnungseigentümern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechnigten oder tatsächlichen Benützern bekannt zu geben.

(3) Bei Bekämpfungsmaßnahmen ist durch den beauftragten Schädlingbekämpfer in geeigneter Form auf die erfolgte Köderauslegung hinzuweisen. Ein entsprechender Anschlag ist jedenfalls deutlich sichtbar und haltbar anzubringen. Sind Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erforderlich, sind diese an Ort und Stelle zu treffen. Die Rattenkadaver und die nicht aufgenommenen Köder sind ohne Verzug einzusammeln. Die vollständige Einsammlung derselben ist durch Aufzeichnungen über die Auslegestellen sicherzustellen.

§ 5 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechnigte und tatsächliche Benützer haben den nach § 3 Verpflichteten oder deren Stellvertreter das Auftreten von Ratten unverzüglich zu melden.

(2) Die nach § 3 Verpflichteten sowie Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechnigte und tatsächliche Benützer sind verpflichtet, dem beauftragten Schädlingbekämpfer den Zutritt zu Räumen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was diese Maßnahmen nachträglich unwirksam machen könnte.

§ 6 Nachweise

(1) Die nach § 3 Verpflichteten haben Nachweise über die Durchführung der Nachsichten und Bekämpfungsmaßnahmen durch befugte Schädlingbekämpfer (§ 4 Abs. 1) jeweils für die Dauer von drei Jahren zur jederzeitigen Einsichtnah-

me durch Mitarbeiter der Stadt bereitzuhalten bzw. über Aufforderung vorzulegen.

(2) Abs. 1 gilt für den beauftragten Schädlingsbekämpfer (§ 4 Abs. 1) sinngemäß.

§ 7 Ersatzvornahme

(1) Besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Ratten eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr, hat die Stadt ohne vorausgegangenes Verfahren auf Kosten der Eigentümer (Miteigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften, von denen die Gefahr ausgeht, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

(2) Die Eigentümer (Miteigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften, von denen eine Gefahr im Sinn von Abs. 1 ausgeht bzw. auf denen Maßnahmen nach Abs. 1 zu setzen sind, sowie Pächter oder sonstige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte und tatsächliche Benützer haben den mit der Feststellung der Gefährdung betrauten Mitarbeitern der Stadt und den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Personen den Zutritt zu diesen Liegenschaften zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Setzung der Maßnahmen zu dulden.

(3) Wenn es zur Gefahrenabwehr notwendig ist, sind Mitarbeiter der Stadt berechtigt, versperrte Zugänge zu Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen öffnen zu lassen.

(4) Die im Zusammenhang mit der Feststellung der Gefährdung im Sinne von Abs. 1 und der Setzung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 anfallenden Kosten sind von den Eigentümern (Miteigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften zu tragen, von denen die Gefahr ausging. Kosten, die nicht sogleich bezahlt werden, sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 8 Strafbestimmung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 4 GG und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,-- zu bestrafen.

§ 9 Schlussbestimmung

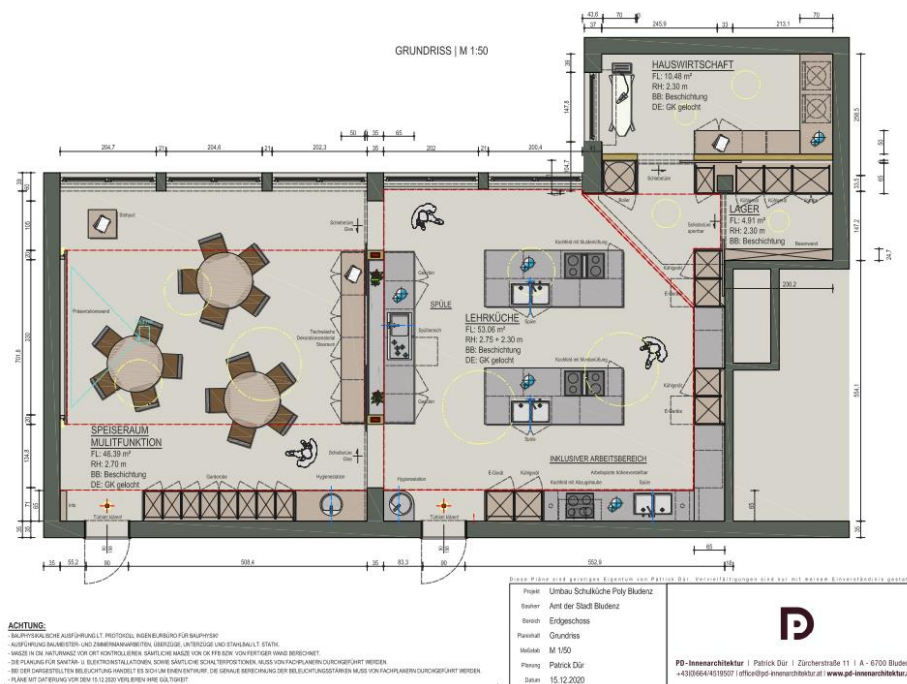
Diese Verordnung tritt am **01. Februar 2021** in Kraft.

Zu 10.:
Polytechnische Schule Bludenz
Neubau Schulküche – Baubeschluss

In der Polytechnischen Schule wird im Bezirk Bludenz, mit dem Schuljahr 20 / 21 ein neuer, sogenannter „Cluster Dienstleistung“, eingerichtet. Schwerpunkt dabei ist der Fachbereich Tourismus mit einer Stundenanzahl von 6 Wochenstunden, welche von 4 Gruppen beansprucht werden. Dadurch ergibt sich eine Grundauslastung der Lehrküche von 24 Stunden / Woche.

Damit die notwendigen Ausbildungs- und Trainingsprogramme durchgeführt werden können, ist es erforderlich die vorhandene Lehrschulküche anzupassen, zu sanieren und die bestehenden Räumlichkeiten den neuen Anforderungen entsprechend zu adaptieren.

Das Büro PD – Innenarchitektur, Ing. Patrick Dür, Bludenz wurde bereits im Frühjahr 2020 mit der Planung und Kostenermittlung für die dazu erforderlichen Arbeiten beauftragt. Das Planungsbüro hat die Einreich- und Ausführungsplanung zwischenzeitlich abgeschlossen und entsprechende Plan- und Beschreibungsunterlagen ausgearbeitet.



Die bestehende Schulküche soll zu einer zeitgemäßen Lehrküche umgebaut werden. Im Zuge der Umbauarbeiten wird in der Küche ein inklusiver Arbeitsplatz eingerichtet, sowie zusätzliche Flächen für Lagerung und Kühlung sowie ein Hauswirtschaftsraum geschaffen. Im angrenzenden Raum entsteht ein neuer Speisesaal und Multifunktionsraum. Zur Verbindung mit der Schulküche werden

2 Durchbrüche erstellt und mit raumhohen, manuell bedienbaren Ganzglasschiebetüren ausgestattet. Die Trennwand zwischen Lehrküche und Speiseraum soll ab Brüstungshöhe eine Fixverglasung erhalten, um eine bessere Übersicht während des Unterrichts zu erreichen. Dazu muss im Sturzbereich eine Trägerkonstruktion eingebaut werden.

Als Möbelfront ist in der Küche eine pflegeleichte Schichtstoffausführung vorgesehen, die Arbeitsflächen werden in Edelstahl ausgeführt. Im Multifunktionsraum wird ein Beamer mit Präsentationswand installiert. Die Möbel im dortigen Bereich werden überwiegend in Holz gefertigt. Die Beleuchtung ist mittels Anbau und Pendelleuchten, sowie mit indirekter Schürzenbeleuchtung vorgesehen.

Vom Planungsbüro PD – Innenarchitektur, Ing. Patrick Dür, Bludenz wurden zwischenzeitlich Angebote für die Bauarbeiten eingeholt. Das Angebotsergebnis lässt Gesamtkosten in der Höhe von EUR 360.000,-- inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erwarten.

<u>Leistung</u>	<u>Menge</u>		<u>EH Preis</u>	<u>Pos Preis</u>
<u>Honorare</u>				
Projektbetreuung	1,00	PA	€ 20 400,00	€ 20 400,00
<u>Bauarbeiten</u>				
Baumeister- und Abbrucharbeiten	1,00	PA	€ 27 763,36	€ 27 763,36
Trockenbauarbeiten	1,00	PA	€ 22 718,50	€ 22 718,50
<u>Elektroinstallationen</u>				
Elektroinstallationen und Beleuchtung	1,00	PA	€ 30 128,00	€ 30 128,00
<u>Installationen</u>				
Heizung, Sanitär und Lüftung	1,00	PA	€ 155,00	€ 28 436,45
<u>Estrich und Bodenbelagsarbeiten</u>				
Estricharbeiten	1,00	PA	€ 12 258,60	€ 12 258,60
Bodenbelagsarbeiten	1,00	PA	€ 6 182,65	€ 6 182,65
<u>Malerarbeiten</u>				
Malerarbeiten	1,00	m ²	€ 11 976,50	€ 11 976,50
<u>Verglasungen</u>				
Glasanlage und Glastüren	1,00	PA	€ 7 164,62	€ 7 164,62
<u>Einrichtung</u>				
Küche inkl. Geräte	1,00	PA	€ 88 655,00	€ 88 655,00
Speiseraum	1,00	PA	€ 15 626,00	€ 15 626,00
Zwischensumme				€ 271 309,68
Kleinpositionen, Reserven und Rundung ca. 10 %				€ 28 690,32
<hr/>				
Gesamtsumme netto				€ 300 000,00
Mehrwertsteuer	0,20			€ 60 000,00
<hr/>				
Gesamtsumme brutto				€ 360 000,00

Nach Rücksprache mit den zuständigen Förderstellen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz darf für das gegenständliche Vorhaben mit Fördermitteln aus Bedarfszuweisungen in der Höhe von 32% gerechnet werden.

Für das gegenständliche Vorhaben sollen weitere Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetz 2020 abgerufen werden.

Die Vergabe der entsprechenden Bauleistungen soll in der nächsten Sitzung des Stadtrates erfolgen. Die Bauarbeiten werden in den Sommerferien ausgeführt um den Schulbetrieb nicht zu stören.

Im Voranschlag 2021 sind unter der HHSt. 2140-614 Poly Instandhaltung von Gebäuden, entsprechende Mittel vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, den Neubau der Schulküche an der Polytechnischen Schule in Bludenz mit voraussichtlichen Kosten in der Höhe von EUR 360.000,-- brutto. Für die in Aussicht gestellten Fördermittel im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetz 2020 sowie für Bedarfszuweisungen des Landes Vorarlberg sind die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Zu 11.:

Volksschule Mitte; Neubau Schulerweiterung

a) Baubeschluss

Auf Grundlage des in der Stadtvertretungssitzung vom 13. Dezember 2018 beschlossenen „Bildungskonzept neu“ wurde in der Stadtvertretungssitzung vom 19. Dezember 2019 die Durchführung eines Architekturwettbewerbes für den Erweiterungsbau bei der Volksschule Mitte beauftragt.

Das in der Lenkungsgruppe erarbeitete und mit der Direktion sowie der Leitung der Kinderbetreuung der Volksschule Mitte abgestimmte Raumprogramm sieht im Wesentlichen die Errichtung von zusätzlichen Unterrichts- und Klassenräumen sowie Räume für die Mittags- und Ganztagsbetreuung samt Nebenräumen vor. Im geplanten Erweiterungsbau sind zudem ein Tanzraum, ein Proberaum für Chormusik des Liederkranzes und ein Abstellraum sowie eine Fahrradwerkstatt für die Verkehrserziehung vorgesehen. Eine Zentralgarderobe bringt wesentliche Verbesserungen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes durch die Schüler. Zudem soll im Erweiterungsbau das Museumsarchiv untergebracht werden.

Der Architekturwettbewerb wurde als Offener Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntmachung mit nachgeschaltetem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Architekturplanungsleistungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt. Die Aussendung der Wettbewerbsunterlagen erfolgte am 22. Jänner 2020. Am 05. Februar 2020 erfolgte ein ver-

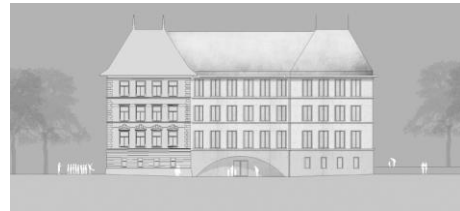
pflichtendes Hearing der Wettbewerbsteilnehmer mit anschließender Fragebeantwortung. 26 Teilnehmer haben sich für die Teilnahme am Wettbewerb angemeldet.

Nach der Abgabe der Planunterlagen am 25. Mai 2020 und der anschließenden Prüfung durch den Verfahrensorganisator konnten bei der Sitzung des Preisgerichtes am 02. und 3. Juni 2020, 24 Projekte begutachtet werden.

Die Beurteilung der Projekte erfolgte gesamtheitlich nach folgenden Kriterien:

- Städtebauliche Lösung, Umgang Altbausubstanz-Neubau
- Architektonische und innenräumliche Gestaltungsqualität
- Funktionelle Lösung und Umsetzung des Raum- und Funktionsprogrammes - Erfüllung des pädagogischen Konzeptes
- Qualität der Außenräume
- Konstruktive Lösung
- Wirtschaftlichkeit der Errichtung und Nutzung
- Energetisches und ökologisches Konzept

Das Projekt der Architekten Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch wurde einstimmig als Siegerprojekt gekürt.



Der Entwurf reagiert auf die komplexe Aufgabenstellung mit einer unkonventionellen Grundidee und komplettiert die im Fragment vorhandene historische Schulanlage zu einem neuen großen Ganzen. Die typologischen Elemente der Grundrisstruktur und des Erscheinungsbildes werden übernommen, die Anlage im gedachten Ursprungssinn weiter- und fertiggebaut. Die Hofsituation ergibt sich aus der bestehenden Geometrie. Es ergeben sich unter Beibehaltung des Hofniveaus schöne Bezüge und gute Belichtungssituationen. Die Konzeption ist aus Sicht der Jury die grundsätzlich richtige und angemessene Reaktion auf die Bestandsstruktur, auf die städtebauliche Disposition und den Kontext des Parkraumes.

Aus pädagogischer Sicht wird das durch die Konzeption erzeugte Zusammengehörigkeitsgefühl aller Nutzergruppen als wertvoll und positiv erachtet. Sehr positiv bewertet wird die funktionale Lösung der neuen Eingangssituation samt tiefliegender Garderobe unter dem Innenhof. Sämtliche Ebenen werden niveaugleich an den Bestand angebunden. Die extern zugänglichen Räume wie Tanzraum,

Chorraum und Räume für die Verkehrserziehung werden im UG vorgeschlagen und sind dadurch sehr flexibel nutzbar. Die Sonderunterrichtsräume im Dachgeschoss und die Klassengeschosse werden sinnvoll an jene des Bestandsbaus angeschlossen.

Im nächsten Schritt sollen jetzt die Planungen vertieft werden. Dabei ist in Zusammenarbeit mit den Nutzern, den politischen Vertretern und der Abteilung Bautechnik der vorliegende Entwurf zu konkretisieren und die Überarbeitungswünsche der Jury zu prüfen.

Bereits im Jänner 2018 erfolgte beim bestehenden Volks- und Musikschulgebäude ein Ortsaugenschein bei dem die allenfalls erforderlichen brandschutztechnischen, hochbautechnischen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Verbesserungen geprüft wurden. Gemäß Verhandlungsschrift vom 22. Jänner 2018 soll ein Stufenplan über die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ausgearbeitet werden. Da die Umsetzung der im „Bildungskonzept neu“ vorgesehenen Erweiterung der Volksschule Mitte absehbar ist, sollen die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Erweiterungsbaus vorgesehen und bewilligt werden.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09. Juli 2020 und Vergabe der dazu erforderlichen Planungsleistungen in der Stadtratssitzung vom 06. August 2020 wurde zur Vorbereitung eines Baubeschlusses die fortführenden Planungsleistungen zur Ermittlung der Zielkosten des Schulerweiterungsprojektes beauftragt. Dazu fand am 27. Oktober 2020 eine Sitzung der Lenkungsgruppe statt, bei der die Anforderungen der Nutzer konkretisiert wurden.

Von den Architekten Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch unter wurde Beiziehen von Fachplanern eine belastbare Grobkostenschätzung erarbeitet und in nachstehende Projektbestandteile aufgegliedert.

- Erweiterungsbau Volksschule Mitte
- hochbautechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Verbesserungen am Bestand
- Außenanlagen

Die voraussichtlichen Gesamt Errichtungskosten belaufen sich gemäß Grobkostenschätzung der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch vom 02. Dezember 2020 auf EUR 18.350.000,-- brutto. Die Kosten der Projektbestandteile gliedern sich wie folgt.

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| • Errichtungskosten Erweiterungsbau | EUR 12.800.000,- |
| • Errichtungskosten Bestand | EUR 4.000.000,- |
| • Errichtungskosten Außenanlagen | EUR 1.550.000,- |

Für das gegenständliche Projekt werden folgende Förderungen beantragt:

- Bedarfszuweisungen des Landes Vorarlberg 31 %
- Kommunalen Gebäudeausweis ca. 2,5 %
- Zweckzuschuss des Kommunalen Investitionsgesetzes KIG 2020 € 1,30 Mio
- Zweckzuschuss gemäß Bildungsinvestitionsgesetz € 55.000,- / Gruppe

Die dazu erforderlichen Förderanträge werden nach Vorliegen der Einreichunterlagen, vor Baubeginn bei den entsprechenden Förderstellen eingereicht.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, die Umsetzung des Projektes „Neubau Schulerweiterung VS Bludenz Mitte“, auf Grundlage der Pläne des Siegerprojektes vom Architekturwettbewerb der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch. Die Errichtungskosten betragen voraussichtlich EUR 18,35 Mio.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Werke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten. Die Beauftragungen erfolgen gemäß geltendem Vergaberecht und sollen der Stadtvertretung in der jeweiligen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

b) Leistungsbeauftragung – Generalplanung

In der heutigen Stadtvertretungssitzung wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Der Architekturwettbewerb wurde als Offener Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntmachung mit nachgeschaltetem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Architekturplanungsleistungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt. Die Unterstützung und vergaberechtliche Beratung zur Durchführung des Architekturwettbewerbs erfolgte durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Diese Dienste werden auch für die vergaberechtlichen Belange der weiteren Auftragsvergaben in Anspruch genommen. Gemäß den Bedingungen der Wettbewerbsausschreibung ist beabsichtigt, den Verfasser des erstgereichten Projektes (Gewinner) mit den Planungsleistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens gemäß dem Leistungsbild des Architekten

zu beauftragen. Verhandlungsziel ist der Abschluss eines Vertrages, welcher die für den Bau der „Schülerweiterung VS Bludenz Mitte“ notwendigen Planungsleistungen, zum Gegenstand hat.

Die Abteilung Bautechnik und Bauplanung hat ein entsprechendes Leistungsverzeichnis für die Generalplanungsleistungen verfasst welches folgende Leistungsteile beinhaltet:

- Architektur-Bauwerksplanung
- Architektur-Freianlagengestaltung
- Tragwerksplanung
- Bauphysik
- Brandschutzplanung
- Planungsleistungen Haustechnik, HKLS, E, MSR
- Küchenplanung
- Entwässerungsplanung
- Leistungen gemäß BauKG-Planungskoordination

Grundlage dazu sind die nachstehend angeführten LM.VM 2014, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle der Technischen Universität Graz und die Grobkostenschätzung vom 02. Dezember 2020.

- LM.VM.OA Leistungsmodell Vergütungsmodell Objektplanung Architektur
- LM.VM.FA Leistungsmodell Vergütungsmodell Freianlagen
- LM.VM.TW Leistungsmodell Vergütungsmodell Tragwerksplanung
- LM.VM.BP Leistungsmodell Vergütungsmodell Bauphysik, Brandschutz
- LM.VM.TA Leistungsmodell Vergütungsmodell Technische Ausrüstung
- LM.VM.WW Leistungsmodell Vergütungsmodell Wasserwirtschaft
- LM.VM.BKG Leistungsmodell Vergütungsmodell BauKG

Vom Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, wurde dazu ein Angebot mit folgenden Teilen unterbreitet:

1. Honorar Generalplanung	brutto EUR	1.740.096,--
2. Honorar Regieleistungen	brutto EUR	5.778,--
3. Nebenkosten	brutto EUR	116.000,40
Gesamthonorar	brutto EUR	1.861.880,40

Bei einem Verhandlungsgespräch mit Vertreten des Architekturbüros, des Vorarlberger Gemeindeverbandes und der Abteilung Bautechnik und Bauplanung wurden die Vertragsgrundlagen, der Leistungsumfang, die Leistungstermine und die Honoraraufstellung besprochen. Gemäß Grobkostenschätzung belaufen sich die

gesamten Honorare und Nebenkosten für das gegenständliche Erweiterungsprojekt auf EUR 2.680.800,-- brutto.

Für die noch zu vergebenden Leistungen wie Örtliche Bauaufsicht, Baustellenkoordination im Sinne des BauKG, Ökologische Baubegleitung usw. wurden die zu erwartenden Kosten ermittelt. Das angebotene Honorar für die Generalplanung wurde gemeinsam mit den Vertretern des Vorarlberger Gemeindeverbandes geprüft. Die angebotenen Kosten sind im Rahmen der Kostenschätzung und werden als angemessen bewertet. Die Bedeckung der Leistungen ist über die HHSt. 2110-061, VS Mitte-Neu- und Erweiterungsbau gegeben. Für das gegenständliche Projekt wird im Rahmen des Servicepakets „Nachhaltig Bauen in der Gemeinde“ ein ökologisches Programm mit Ausarbeiten eines Kommunalen Gebäudeausweis erstellt und bauökologische Kriterien erarbeitet.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig, die Vergabe der Generalplanungsleistungen, Neubau Schulerweiterung VS Bludenz Mitte, an das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, mit einem Gesamthonorar von EUR 1.861.880,40 brutto.

Zu 12.:

Getzner Textil AG;

Erweiterung Dienstbarkeitsrecht Fernwärmeleitung

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung vom 23. März 2017 unter Punkt 8.) beschlossen, der Getzner Textil AG, Bludenz, das unentgeltliche und unbefristete Dienstbarkeitsrecht der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer Fernwärmeleitung ausgehend von der Mittelschule bis zum Val Blu auf Liegenschaften des öffentlichen Gutes Straßen und Wege und der Stadt Bludenz auf einer Länge von 920 Meter einzuräumen. Diese Fernwärmeleitung wurde bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 wurde seitens der Getzner Textil AG ein Antrag gestellt, abzweigend von der bestehenden Fernwärmeleitung an der Kreuzung Unterfeldstraße/Schmittenstraße nach Westen eine ca. 110 Meter lange Stichleitung über die Unterfeldstraße zum Anschluss des Bundesgymnasiums Bludenz an das Fernwärmenetz zu errichten. Die technischen Rahmenbedingungen wurden mit der Getzner Textil AG gemeinsam mit der Abteilung Bautechnik bereits festgelegt. Obwohl im ursprünglichen Beschluss auch das Recht eingeräumt wurde, weitere an der Dienstbarkeitstrasse liegenden Abnehmer anzuspeisen, ist für das geplante Vorhaben die Erweiterung des Dienstbarkeitsrechtes mit einem neuen Dienstbarkeitsplan unabdingbar. Sämtliche Kosten, die mit diesem

Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu übernehmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, in Ergänzung des Stadtvertretungsbeschlusses vom 23. März 2017, Pkt.8.) der Firma Getzner Textil AG zum Anschluss des Bundesgymnasiums Bludenz an das Fernwärmenetz der Getzner Textil AG das unentgeltliche und unbefristete Dienstbarkeitsrecht der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer Fernwärmeleitung abzweigend von der bestehenden Fernwärmeleitung an der Kreuzung Unterfeldstraße/Schmittenstraße gemäß Lageplan der Stadt Bludenz „Fernwärmeleitung Val-Blu/Bundesgymnasium“ vom 21. Jänner 2021, auf einer Länge von ca. 110 Meter über Liegenschaften des öffentlichen Gutes Straßen und Wege und der Stadt Bludenz (GSt.Nrn. 1015/3 und 3959, GB Bludenz, Unterfeldstraße/Gehsteig) zu den gleichen Bedingungen einzuräumen.

Zu 13.:
Wirtschaftsförderungsrichtlinie,
Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Geltungsbereich der Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedlungen in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14. November 2019, Punkt 06, sowie der Richtlinie Investitionsförderung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14. November 2019, Punkt 06, bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Darüber hinaus wird auch vorgeschlagen, die Betriebsansiedlungsförderung für Großbetriebe in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25. April 2019, Punkt 05 bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Zu 14.:
Anfragebeantwortungen;

a) Stadtvertreter Mag. Antonio Della Rossa hat in der Stadtvertretungssitzung vom 10. Dezember 2020 unter Tagesordnungspunkt 4. an die Stadträtin für Soziales Frau Andrea Mallitsch und Stadträtin für Umwelt Frau Martina Brandstetter zum Thema: „Sozialstadträtin Andrea Mallitsch und Umweltstadträtin Martina Brandstetter griffen für den guten Zweck zur Säge“ folgende Fragen gestellt: *(Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2020 wurde die Abteilung 0.4 mit der Beantwortung dieser Fragen beauftragt).*

Auf der Internetplattform VOL.AT war am 01. Dezember 2020 zu entnehmen, dass die Stadträtinnen Mallitsch und Brandstetter dem Forstamt „tatkräftig beim Sägen von Bäumen halfen“. Diese Bäume würden für den guten Zweck der Senecura und dem Betreuten Wohnen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls würden *alle Kirchen* mit geschmückten Bäumen ausgestattet.

1. Inwieweit war diese Promo-Aktion zu diesem Zeitpunkt mit der Covid-19 NotMV, insbesondere mit den Ausgangsbeschränkungen konform?

Die Abteilung 0.4 Land- und Forstwirtschaft, Liegenschaftsverwaltung, maßt sich nicht an, die Ausgangsbeschränkungen der Covid-19 Notmaßnahmenverordnung zu beurteilen, nachdem nicht einmal die renommiertesten Verfassungsjuristen bisher einen Konsens darüber erzielen konnten.

2. Den ForstmitarbeiterInnen wird das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung im Wald vorgeschrieben. Auf welcher Rechtsgrundlage können politische VertreterInnen der Stadt Bludenz *ohne jegliche Schutzausrüstung* Christbäume im städtischen Wald fällen?

Die persönliche Schutzausrüstung soll das Verletzungsrisiko bei der Waldarbeit vermindern helfen. Der Umfang der zu tragenden Schutzausrüstung ist jedoch von der jeweiligen forstlichen Tätigkeit abhängig. Für das Umschneiden eines 1,5 m hohen Christbaumes mit einer handelsüblichen Handbogensäge sind festes Schuhwerk und Arbeitshandschuhe aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht als ausreichende Schutzausrüstung zu beurteilen. Wie auf dem Pressefoto ersichtlich ist, haben die Stadträtinnen diese Schutzausrüstung getragen und sich daher nicht einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt.

3. In welchen Gremien wurde über diese Aktionen abgestimmt bzw. wurde diese genehmigt?

Diese Aktion wurde vom Bürgermeister - wie schon seit Jahrzehnten - organisiert.

Was hat die Stadträtin Mallitsch mit dem Forstwesen zu tun?

Stadträtin Andreas Mallitsch wurde vom Bürgermeister zu diesem Termin eingeladen, weil sie im Auftrag des Bürgermeisters, der zu dieser Zeit in Quarantäne war, als Stadträtin für Soziales Kontakt mit den Sozialeinrichtungen bzgl. der Verteilung der Christbäume aufgenommen hatte.

4. Werden die gefälltten Christbäume verkauft? Wenn nicht, auf welcher Kostenstelle werden Kosten für den Entfall der Einnahmen verbucht?

Das Forstamt ist kein Christbaumproduzent. Christbäume fallen als Nebenprodukt einer vom Naturschutz gewünschten temporären Bepflanzung der Hochspannungsleitungstrassen an. Grundsätzlich besteht im Bereich dieser Leitungstrassen ein Bestockungsverbot. Die Entfernung dieses Bewuchses gehört somit zu den laufenden forstlichen Tätigkeiten. Einige hundert Stück dieser Bäume werden als Christbäume verkauft. Traditionell werden jedes Jahr auch einige Christbäume vom Bürgermeister an verschiedene Einrichtungen verschenkt.

5. Weshalb werden in einem säkularisierten Staat, der laizistische Werte vertritt, Religionsgemeinschaften für die Vorweihnachtszeit beschenkt? Ist diese Aktion mit den Grundsätzen nach § 3 Gemeindegesetz, der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar?

Der kausale Zusammenhang und der tiefere Sinn dieser Doppelfrage sind nicht auf Anhieb erkennbar. Auch in einem säkularisierten Staat, der laizistische Werte vertritt, ist es nicht verboten, als Geste der gegenseitigen Wertschätzung zur Dekoration der Gotteshäuser einen kleinen Beitrag seitens der Gemeinde zu leisten. Vollkommen unabhängig von der Glaubensausrichtung pflegt die Stadt Bludenz mit kirchlichen Institutionen, insbesondere in Liegenschaftsangelegenheiten (zB aktuell Volksschule St. Peter, Zufahrt Sonnenbergstraße, Kirchenmauererhaltung St. Laurentius), enge wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Verbindungen, sodass sich die Antwort auf die zweite Frage erübrigt.

Eines sei noch zum Einleitungstext der Fragestellungen angemerkt. Dort heißt es: „**Ebenfalls würden alle Kirchen mit geschmückten Bäumen ausgestattet.**“ In der Originalpresseaussendung steht jedoch: „Auch an alle Bludenzner Kirchen werden Christbäume aus den heimischen Wäldern verteilt und sorgen dort, **schön geschmückt**, in den kommenden Tagen und Wochen für eine besinnliche Vorweihnachtszeit.“ Aus dem Text der Presseaussendung ist nicht ableitbar, dass die Stadt Bludenz die Christbäume geschmückt übergibt, sondern es wird lediglich mitgeteilt, dass seitens der Stadt Bludenz Christbäume zur Verfügung gestellt werden.

b) In der Stadtvertretungssitzung vom 10. Dezember 2020 wurden unter Tagesordnungspunkt 4. von Stadtvertreter Mag. Antonio Della Rossa Fragen an die Stadträtin für Soziales Andrea Mallitsch gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Einem am 26.11.2020 auf der Internetplattform VOL.AT erschienenen Artikel ist zu entnehmen, dass die Stadträtin Andrea Mallitsch gemeinsam mit der Abteilungsleiterin Melissa Konzett Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Bludenz aufsuchte, um dort „Frühstückssäckchen“ für alle 80 BewohnerInnen der Wohnanlage zu verschenken. Neben den Frühstückssäckchen gab es für jede BewohnerIn einen Essensgutschein in der Höhe von je 7 EUR.

1. Inwiefern war dies in diesem Zeitraum mit der Covid-19 NotMV rechtskonform?

Bei dem städtischen Betreuten Wohnen handelt es sich um gemeinnützige Wohnanlagen, in denen Privatpersonen im Rahmen eines Mietverhältnisses mit dem jeweiligen Wohnbauträger wohnen. Somit handelt es sich nicht um ein Alten-, Pflege-, oder Behindertenheim.

Die Verteilung der „Frühstückssäckchen“ im Betreuten Wohnen in der Spitalgasse Bludenz fand nach vorheriger interner Planung und unter Einhaltung der Corona-Hygienevorschriften statt. Die Übergabe der Säckchen fand im städtischen Gemeinschaftsraum in dieser Wohnanlage an die städtische Mitarbeiterin statt. Alle Anwesenden trugen einen MNS und haben den Abstand eingehalten. Auch bei der symbolischen Fotoaufnahme wurde ein MNS getragen und der Abstand eingehalten. Es kam zu keinem Kontakt mit den Bewohnern.

Der beruflichen Tätigkeit konnte trotz der Notmaßnahmenverordnung nachgegangen werden.

Auszugsweise dazu die rechtliche Norm:

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

§ 10.

(1) Das Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Bewohner,
2. Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,

3. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. höchstens zwei Personen zum Besuch von unterstützungsbedürftigen Bewohnern,
5. höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von Behindertenheimen,
6. Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012),
7. einen Besucher pro Bewohner pro Woche.

(3) Beim Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gilt für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie für Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter ferner nur einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dessen Ergebnis negativ ist.

2. Inwieweit erfüllt eine Stadträtin Andrea Mallitsch eine der in Abs (2) genannten Kriterien?

Nicht relevant, da es sich beim Betreuten Wohnen nicht um ein Alten-, Pflege- oder Behindertenheim handelt.

3. In allen Aussendungen des Bundes aber auch des Herrn Bürgermeisters wird empfohlen, die Covid-Bestimmungen einzuhalten und vor allem ältere Menschen zu schützen. Dabei wurden auch Besuche in Alten- und Pflegeheimen auf das unumgängliche Maß eingeschränkt. Auch Besuche von Angehörigen wurden per Verordnung auf ein Mindestmaß reduziert.

Frage: War Stadträtin Frau Andrea Mallitsch zu diesem Zeitpunkt (in der Woche als der Besuch erfolgte) bei einem Antigen-Test oder einem molekularbiologischen Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet?

Ob ein Antigen-Test vorlag ist nicht relevant, da es sich beim Betreuen Wohnen nicht um ein Alten-, Pflege- oder Behindertenheim handelt.

4. Von wem wurden diese „Frühstückssäckchen“ bezahlt? Gibt es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz getragen worden sein, eine diesbezügliche Bedeckung?

Alle Bewohner und Bewohnerinnen zahlen an die Stadt einen monatlichen Betreuungsbeitrag in Höhe von ca. € 55 bei Einzelpersonen und € 70 bei Ehepaaren. Davon werden gemeinschaftliche Aktivitäten für die Bewohner organisiert, wie zum Beispiel das monatliche gemeinsame Frühstück. Aufgrund der derzeitigen Situation musste es abgesagt werden – doch wollten wir es nicht ersatzlos streichen. Dieser Budgetposten ist jährlich vorgesehen und wurde auch für das Jahr 2020 budgetiert. Die Hinterfragung nach der Bedeckung wird akzeptiert und doch als fragwürdige Unterstellung an die Verwaltung angesehen.

5. Von wem wurde der „Essensgutschein“ in Höhe von je 7 EUR pro BewohnerIn bezahlt? Gibt es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz getragen worden sein, eine diesbezügliche Bedeckung?

Der Essensgutschein wurde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets, wie schon vorab erläutert, zur Verfügung gestellt.

6. Auf welche Summe belief sich – sollte die Aktion durch die Stadt Bludenz aus dem öffentlichen Haushalt bedeckt worden sein – die „Frühstücksaktion“ der Stadträtin Frau Andrea Mallitsch?

Bei der Verteilung der Frühstückssäckchen sind Kosten in Höhe von rund € 760,00 angefallen und wurde budgetkonform abgerechnet.

7. Bedarf es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz gedeckt worden sein, eines Beschlusses eines Gemeindeorganes zur Umsetzung einer solchen Aktion? Wenn ja, in welchem Gremium wurde ein derartiger Beschluss gefasst?

Die Budgetierung der Aufwendungen in den 3 Wohnanlagen des Betreuten Wohnens erfolgt durch die zuständigen Anordnungsbefugten im 4-Augen-Prinzip mit der Bereichsleitung und wird mit der Finanzabteilung und dem politisch verantwortlichen Finanzstadtrat abgestimmt und fixiert. Der Budgetbeschluss wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 19.12.2019 gefasst. Die Aktion das Frühstück in Säckchen zu packen wurde mit dem Bürgermeister rückbesprochen.

8. Inwieweit hält Stadträtin Frau Andrea Mallitsch es für moralisch vertretbar, in der größten Gesundheitskrise der 2.Republik „Werbeaktionen“ beim betreuten Wohnen durchzuführen?

Ich sehe die Verteilung unserer Frühstücksäckchen keinesfalls als „Werbeaktion“. Gemeinsame Frühstücke im Betreuten Wohnen finden seit fast 10 Jahren monatlich statt und gehören zu einem beliebten Fixtermin.

Natürlich ist es richtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der 3 „Betreuten Wohnen“ Einrichtungen in Bludenz besonders geschützt gehören, daher lag das Hauptaugenmerk bei der Planung und der Ausarbeitung besonders auf dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner.

Durch die massive Reduktion der sozialen Kontakte sowie Absagen der meisten Gruppentreffen wurde von den städtischen Mitarbeiterinnen eine zunehmende Verschlechterung des allgemeinen, gesundheitlichen Zustand festgestellt.

Um diesem entgegen zu wirken und ihnen eine Wertschätzung, eine kleine „gesunderhaltende Freude“ zu bereiten, einen kleinen Ersatz für das Beisammensein, ein Zeichen dafür, dass wir sie nicht vergessen haben und so lieb gewonnen Dinge wie „Gemeinsames Frühstück“ nicht einfach ersatzlos streichen, haben die Verwaltung und ich diese Sonderlösung ausgearbeitet.

Ältere Personen, Personen mit einer Beeinträchtigung oder Handicap gehören in unsere Mitte – und werden doch zurzeit abgeschottet von der Gesellschaft. Unser Auftrag ist sie zu schützen und ihnen doch das Gefühl von Gemeinschaft zu geben.

Zu 15.:

Allfälliges

a) Antonio Della Rossa erinnert an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz gestern vor 76 Jahren und ersucht um ein stilles Gedenken.

b) Christoph Thoma bedankt sich bei den Mitarbeitern des Bauhofs für die bestens durchgeführte Schneeräumung anlässlich der großen Schneefälle des vergangenen Wochenendes.

Weiters richtet er einen Appell aufgrund der Corona Pandemie sich regelmäßig testen zu lassen.

c) Der Vorsitzende bedankt sich besonders beim Finanzstadtrat und den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die aufwändige Erstellung des Voranschlages 2021. Weiters richtet er einen Dank an die Stadtvertretung für die heute einstimmig gefassten Beschlüsse, die zukunftsweisend für die Stadt Bludenz sind.

Genauso dankt der Vorsitzende allen Mitarbeitern der Stadt Bludenz für das Mitwirken für die Erstellung des Voranschlages und für den Einsatz in den vergangenen Wochen.

- d)** Außerdem berichtet der Vorsitzende vom tollen sportlichen Erfolg des Bludener Rodlers Thomas Steu, der mit seinem Partner Lorenz KOLLER Gesamtweltcupsieger im Doppel wurde.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19:50 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Simon TSCHANN

**An der Amtstafel
angeschlagen am:**

02. Februar 2021

**Von der Amtstafel
abgenommen am:**

16. Februar 2021